

- 01) Die Räume der Sport- und Veranstaltungszentren werden vom Ref. V der MARKTGEMEINDE Telfs, in der Folge Vermieter genannt, entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt. Die Benutzung steht ausschließlich dem Mieter, und zwar nur zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu. Bei Überschreitung der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbau sowie Probe) erfolgt eine Nachberechnung (laut Wirtschaftsplan). Der Vermieter behält sich ausdrücklich die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten vor. Werden vom Vermieter besondere, in diesem Vertrag nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen, so trägt der Mieter die Kosten, die ihm nachträglich in Rechnung gestellt werden. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
- 02) Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Vermieter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Vermieter.
Der Vermieter kann nach Abschluss dieser Vereinbarung fristlos zurücktreten, wenn:
- a) der Mieter die vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig entrichtet hat;
 - b) der Nachweis über die Erfüllung der im Pkt. 12 dieser AGB's genannten Verpflichtungen auf Verlangen des Vermieters nicht vorliegt;
 - c) dem Mieter oder dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, oder bekannt sein müssten, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen widerspricht;
 - d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - e) die vergebenen Säle infolge höherer Gewalt oder nicht durch den Vermieter vertretbares Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - f) der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist.
- 03) Erklärt der Mieter den Rücktritt vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so sind Stornogebühren und bereits angefallene Zusatzkosten wie folgt zu entrichten: bis zu 14 Tage vorher 50 %, 15 bis 30 Tage vorher 30 %, bis 30 Tage vorher wird die geleistete Anzahlung als Stornogebühr einbehalten. Der Vermieter übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind dem Vermieter sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Zahlungsbedingungen: Anzahlungen oder Bankgarantien sind mangels gesonderter Vereinbarung bei Reservierung fällig. Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe der üblichen bankmäßigen Verzugszinsen zu entrichten.
- 04) Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Für das eingebrachte Gut haftet der Veranstalter / Mieter selbst. Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung der Sport- und Veranstaltungszentren oder seiner Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters und geht zu Lasten und auf Kosten des Mieters. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Kosten zu sorgen. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung; diese (Gegenstände) befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den Sport- und Veranstaltungszentren.
Der Auf- und Abbau ist kostenpflichtig und nur innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine gestattet. Jedes zeitliche Überziehen von Proben und Auf- und Abbaueiten ist schriftlich zu fixieren und wird dem Mieter in Rechnung gestellt, auch wenn die Verlängerung durch Dritte verschuldet wird. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters durch den Vermieter entfernt.
- 05) Der Mieter darf nur schwer entflammbare Gegenstände anbringen. Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge / Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten.
Im Übrigen sind die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen. In den Sport- und Veranstaltungszentren herrscht grundsätzlich Rauchverbot.
Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten bedarf der Zustimmung des Vermieters.
- 06) Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes dauerhaft anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung bekannt zu geben. Die jeweiligen Veranstaltungsräumlichkeiten müssen dem Vermieter jederzeit zugänglich bleiben. Den Anweisungen des Vermieters ist in allen die Hausordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten.
- 07) Bei Großveranstaltungen können nach vorheriger Vereinbarung zusätzlich Ordnungsdienste und Saalkontrollen vom Vermieter aufgetragen werden. Diese zusätzlichen Dienste haben den Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten. Eine Abänderung des Bestuhlungs- bzw. Ausstellungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass diese auch vor und während der Veranstaltung nicht verändert werden.

- 08) In den Sälen des Hauses darf Garderobe jeglicher Art nicht abgelegt werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht der Garderobenabgabe von Besuchern beachtet wird.
- 09) Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis des Vermieters. Der Vermieter ist zur Ablehnung der Veröffentlichungen berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung des Vermieters passt oder den Interessen des Vermieters widerspricht. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten oder auch dem Vermieter.
- 10) Jegliche Verkaufstätigkeit sowie die Ausübung sonstiger Gewerbe bedürfen im Vorfeld der Genehmigung des Vermieters.
- 11) Für den Einsatz von Polizei, Baupolizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat der Mieter zu sorgen. Die dafür anfallenden Kosten gehen direkt zu Lasten des Mieters. Amtlichen Kontrollorganen und Organen des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten. Veranstaltungen, welche dem Tiroler Veranstaltungsgesetz (TVG 2003) unterliegen sind bei der Marktgemeinde Telfs rechtzeitig anzumelden.
- 12) Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebene behördliche Genehmigung rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss auf Verlangen des Vermieters vor der Veranstaltung nachgewiesen werden. Anmeldungen und Zahlung der AKM- und aller anderen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AKM.
- 13) Der Vermieter haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Der Mieter hat dem Vermieter auf Verlangen einen Nachweis über den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen.
- 14) Der Mieter haftet für:
- a) Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
 - b) Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
 - c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der vom Vermieter angegebenen Höchstbesucheranzahl ergeben;
 - d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes ergeben;
 - e) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Veranstalter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften dieser Geschäftsbedingungen zustoßen.
 - f) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
- 15) Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich durch den Vermieter bestätigt werden.
- 16) Mit Unterzeichnung der Reservierungsbestätigung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen / Ausstellungen als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen den Vermieter sind schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsschluss geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten. Erfüllungsort ist Telfs.